



Zwangslizensierung – Königsweg für Innovationsanreize und Wissensdiffusion?

PD Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann, LL.M.
Institut für Informationsrecht – Lehrstuhl für
Öffentliches Recht
Univ. Karlsruhe

Einleitung

- Schutz von Innovationen durch drei Säulen
 - Erste Säule: Marktexklusivitätsregelungen wie Patentrecht.
 - Zweite Säule: Ergänzende Schutzzertifikatsregelungen zur Verlängerung.
 - Dritte Säule: Unterlagenschutz.
 - Die ersten beiden Säulen stützen Vertriebsmonopol des Herstellers; die dritte Säule sorgt für Kostenschutz.

Einleitung

- Zwangslizenz = staatlich angeordnete Beschränkung der Wirkung eines Schutzrechts.
- Im Öffentlichen Recht: Verwendung von Unterlagen eines Vorantragstellers im Genehmigungsverfahren
z.B. im Gentechnik-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Chemikalienrecht (Stoffrecht).

Einleitung

- Zwei Konstellationen:
 - Rechtliche Gestaltung der Zweitverwendung bereits vorhandener Unterlagen.
 - Rechtliche Gestaltung der gemeinsamen Verwendung nachträglich einzureichender Nachweise (Zwangskonsortium).

Verwendung von Unterlagen des Vorantragstellers

- Voraussetzung: Vorliegen eines staatlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungserfordernisses.
- Vorlagepflicht von Prüf-, Studien-, Forschungsnachweisen der Unbedenklichkeit.

Verwendung von Unterlagen des Vorantragstellers

- Vorlageverpflichtungen sind:
 - Instrument zur Generierung von Wissen
 - Instrument des Transfers von Wissen von der Gesellschaft in den Staat
 - Instrument des Transfers von Wissen vom Staat in die Gesellschaft
 - Instrument der Steigerung von Effektivität der Wissensgewinnung

Verwendung von Unterlagen des Vorantragstellers

- Öff.-rechtliche Zwangsverpflichtungen zur Wissensteilung im Rahmen von Vorlageverpflichtungen = wirkungsmächtiges Instrument zur Generierung und Diffusion von Wissen.
- Der Erstanmelder produziert Wissen; die Behörde ist Wissensmittler.

Rechtliche Gestaltung der Zweitverwendung – Anreize und Innovationswirkung

- Striktes Zustimmungserfordernis des Erstanmelders zur Zweitverwertung
- Zeitlich beschränkt, i.d.R. ca. 10 Jahre
- Aussetzung des Zweitverfahrens mindestens für die Dauer der eigenen Unterlagenbeschaffung, maximal bis zum Ablauf der ca. 10 Jahre.

Rechtliche Gestaltung der Zweitverwendung – Anreize und Innovationswirkung

- Anreize für den Zweit Antragsteller, mit dem Erstanmelder – privatrechtliche – Vereinbarung über die Zweitnutzung zu treffen.
 - Anreizverstärkung zur Einigung durch Gesetzgeber: Jeweils 50%ige Erstattungspflicht der Kosten, die Zweit anmelder vermieden hat.
 - Anreiz für Erstanmelder, mehr als einen Zweit anmelder zuzulassen.
- => Kluges Instrument der Wissensteilung bei gleichzeitigem Schutz der Innovation

Rechtliche Gestaltung der Zweitverwendung – Anreize und Innovationswirkung

- Aber: Beschränkungen der Wirkung
 - Vergütungsanspruch gesetzlich nicht für alle Unterlagen abgesichert.
 - Vergütungsanspruch besteht z.T. nur bei erfolgreichem Zweitverfahren.
 - Schutz dieser Art erfolgt nur dort, wo Schutz des geistigen Eigentums ohnehin erfolgreich ist, nicht aber im technischen Bereich (sequentielle Erfindungen). Hier aber keine Anreize des Inhabers zur Wissensdiffusion, weil dies gerade den Wettbewerbsvorsprung ausmacht.

Rechtliche Gestaltung der Zweitverwendung – Anreize und Innovationswirkung

- Aber: Beschränkungen der Wirkung
 - Verteilungsschlüssel berücksichtigt Zeitablauf nicht: Alles-oder-Nichts-Prinzip.
 - Verhandlungserfolg ungesichert wegen Anker-Effekt, Endowment-Effekt, Status-Quo-Bias

Rechtliche Gestaltung der Zweitverwendung – Anreize und Innovationswirkung

- Daher:

Abgestufte Entgeltforderungen des Erstanmelders sind über Zeitraum von 10 Jahren hinaus parallel zum sonstigen Wissensschutz gesetzlich einzurichten.

Rechtliche Gestaltung der Zweitverwendung – verfassungsrechtliche Beurteilung

- Ursprünglich unproblematische, entgeltfreie Doppelverwertung durch Behörde.
- Dann: Einführung der geltenden Rechtslage.
- Jetzt (neu): Spannungsfeld zwischen Berufs- und Eigentumsfreiheit des Erstanmelders und Berufsfreiheit des Zweitanmelders sowie Informationsfreiheit (IFG).

Rechtliche Gestaltung der Zweitverwendung – verfassungsrechtliche Beurteilung

- Erhöhten verfassungsrechtlich abgesicherten Ansprüchen an eine Weitergabe vorliegender Informationen des Staates müssen erhöhte Ansprüche an verfassungsrechtlich abgesicherten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegenüberstehen.
- => Keine möglichst hohe Beteiligung an Entwicklungskosten, sondern graduelle Beteiligung.

Gemeinsame Verwendung von Unterlagen

- Tritt auf als Parallelanmeldung oder Nachforderung wegen Wissensveränderung
- Gesetzliche Bildung eines Zwangskonsortiums („einer für alle“).
- Ansprüche des Unterlagenerstellers auf anteilige Beteiligung an Kosten gegenüber Mitbewerbern/Konkurrenten („alle für einen“).

Fazit

- Mehrfachnutzung von Unterlagen in Genehmigungsverfahren trifft auf entgegen gesetzte Rechtspositionen.
- Neue Vorschriften zum erleichterten Zugang von Wissen beim Staat bedingen erhöhten Schutz dort befindlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- Wettbewerb und Innovationsschutz stehen erneut in heiklem Verhältnis.
- => Ausdehnung der Entgeltlichkeit von Mehrfachnutzung